



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 2. Dezember 2011

**Gesetzentwurf zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein (Drs. 17/1267);
hier: Zuleitung des redaktionellen Änderungsbedarfs und der in der Sitzung vom 30. November 2011 zu Top 5 a) und b) erbetenen Zahlen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage 1 übersende ich die in der Sitzung am 30. November 2011 avisierte Unterlage mit den sich nach aktuellem Beratungsstand ergebenden redaktionellen Änderungen in Anknüpfung an die Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens auf den 1. März 2012.

Die Änderungen berücksichtigen insbesondere die zum 1. Januar 2012 wirksame Erhöhung der Besoldung und Beamtenversorgung aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes (BVAnpG 2011/2012) vom 16. Juni 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 188). Dazu werden einzelne notwendige redaktionelle Berichtigungen bzw. Klarstellungen vorgenommen. Umdruck 17/2492, der die Folgerungen des BVAnpG 2011/2012 für ein Inkrafttreten in 2011 beinhaltet, ist damit obsolet.

In Anlage 2 ist die – soweit möglich - erbetene Bewertung der finanziellen Auswirkungen des Änderungsantrages in Umdruck 17/3186 und der erörterten Änderung des Sonderzahlungsgesetzes zur Streichung der Stichtagsregelung für Elternzeiten beigefügt. Bezüglich des Änderungsantrages wird ergänzend auf die Bewertung des Finanzministeriums in Um-

druck 17/2575 (entsprechend der Einzelvorschriften aufgebaut) verwiesen, da der Änderungsantrag eine Reihe der darin bewerteten Positionen der Verbände aufgreift.

Für weitere fachliche Stellungnahmen stehen die Vertreter des Finanzministeriums in der nächsten Ausschusssitzung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
gez. Dr. Olaf Bastian

Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein (Drs. 17/1267)

Der Gesetzentwurf (Drs. 17/1267) wird wie folgt geändert:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Artikel 1	Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein
Artikel 2	Besoldungsüberleitungsgesetz Schleswig-Holstein
Artikel 3	Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein
Artikel 4	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 5	Änderung des Abgeordnetengesetzes
Artikel 6	Änderung des Landesministergesetzes
Artikel 7	Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes
Artikel 8	Änderung des Landesdisziplinargesetzes
Artikel 9	Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen
Artikel 10	Änderung des Landesrichtergesetzes
Artikel 11	Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung
Artikel 12	Änderung der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte
Artikel 13	Änderung der Stellenobergrenzenverordnung
Artikel 14	Änderung der Leistungsstufenverordnung
Artikel 15	Änderung der Leistungsprämienverordnung
Artikel 16	Änderung der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung
Artikel 17	Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung Schleswig-Holstein

- Artikel 18 Änderung der Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher
- Artikel 19 Änderung der Mutterschutzverordnung
- Artikel 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften“

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung zur Berücksichtigung von Artikel 10.

II. Artikel 1 (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBesG (wird wie folgt geändert))

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 entfällt.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
- c) Im neuen Absatz 4 wird die erste Klammerangabe wie folgt gefasst:
„(GVOBl. Schl.-H. S. 113)“

Begründung:

Redaktionelle Änderungen insbesondere zur Übernahme der mit dem Besoldungs- und Versorgungspassungsgesetz 2011/2012 vom 16. Juni 2011 (GVOBl Schl.-H. S. 188) geregelten Bezügeanpassungen für 2011 und 2012. Die Aussetzung der Verminderung der Anpassungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Versorgungsrücklage ist aufgrund der achten Anpassung zum 1.4.2011 abgeschlossen und wird mit der ersten Anpassung zum 1.1.2012 wieder aufgenommen.

2. In § 39 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 7“ ersetzt durch die Angabe „Nr. 6“.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

3. In § 67 Abs. 2 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452)“ ersetzt durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188)“.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Gesetzesstand.

4. § 79 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Zeiten ab dem 1. Januar 2003 bis zum 31. März 2011 ist der Prozentsatz des § 10 Abs. 1 Satz 2 vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein - in der bis zum ... (*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung genannten Faktor anzuwenden.“

Begründung:

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012).

5. In Anlage 1 wird der Text zu Besoldungsgruppe A 5 wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 5

Betriebsassistentin oder Betriebsassistent ^{1) 2)}

Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister ^{2) 3)}

Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister ^{2) 4)}

Oberbetriebsmeisterin oder Oberbetriebsmeister ²⁾

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8

4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.“

Begründung:

Redaktionelle Änderungen zur korrekten Übernahme der Fußnoten aus dem bisherigen Recht.

6. In Besoldungsgruppe A 10 wird nach der Amtsbezeichnung „Polizeioberkommissarin oder Polizeikommissar“ die Fußnote ⁴⁾ angefügt und wie folgt gefasst:

„⁴⁾ Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei, Laufbahnzweig Wasserschutzpolizeidienst, wenn ein Befähigungszeugnis nach der Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung nach Maßgabe der Polizeilaufbahnverordnung vorliegt.“

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die bisher geltende Rechtslage für den Bereich der Wasserschutzpolizei.

7. In Besoldungsgruppe A 13 wird in Fußnote 2 am Satzende ein Punkt eingefügt.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

8. In Besoldungsgruppe A 16 wird folgende Amtsbezeichnung angefügt:

„Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung“

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung zur Übernahme der bisher in der Landesbesoldungsordnung ausgebrachten Amtsbezeichnung.

9. Die Anlagen 5 bis 8 werden wie folgt gefasst:

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	5501,16
B 2	6389,81
B 3	6766,01
B 4	7160,03
B 5	7612,10
B 6	8038,98
B 7	8454,24
B 8	8887,04
B 9	9424,42
B 10	10622,35
B 11	11523,34

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3830,36	4367,02	5289,94

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 44 Abs. 1 SHBesG)	Stufe 2 (§ 44 Abs. 2 SHBesG)
Besoldungsgruppen A2 bis A 8	110,98	210,68
übrige Besoldungsgruppen	116,56	216,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 99,71 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 309,10 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,
in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 103,17 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 109,52 Euro

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	834,04
A 5 bis A 8	954,33
A 9 bis A 11	1008,12
A 12	1147,39
A 13	1179,08
A 13 + Zulage (§ 47 Nr. 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1213,87

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Abs. 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nr. 1		
Buchstabe a	18,14	
Buchstabe b	70,96	
Nr. 2	78,87	
§ 48		
A 2 bis A 5	115,04	
A 6 bis A 9	153,39	
A 10 und höher	191,73	
§ 49 Abs. 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr	63,69	
von zwei Jahren	127,38	
§ 49 Abs. 4	40,90	

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	63,69 127,38
§ 51	95,53
§ 52	38,35
§ 53 Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Einstiegsamt	17,05 38,35
§ 54	92,13
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
§ 56	260,00
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkung Nr. 5	196,51
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
A 3 1, 4	62,47
A 4 1, 2	62,47
A 5 1	33,87
3,4	62,47
A 6 2	33,87
A 9 1	252,18
A 12 3, 4	146,47
A 13 4	175,70
12,13,14	256,26
A 14 6	175,70
A 15 6	212,00
9	175,70
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen Fußnote</i>	
R 1 1, 2	194,26
R 2 3 bis 6	194,26
R 3 3	194,26

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
Besoldungsordnung C kw <i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i> C 2 kw 1	104,32

Begründung:

Die Anlagen berücksichtigen die Besoldungsanpassungen zum 1. April 2011 und 1. Januar 2012 nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188).

III. Artikel 2 (Besoldungsüberleitungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBesÜG) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 452)“ durch die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188)“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Regelungsstand.

IV. Artikel 3 (Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBeamtVG) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Satz 1 ist im 2. Halbsatz das Wort „Tage“ durch das Wort „Tagen“ zu ersetzen.

Begründung:
Redaktionelle Berichtigung

2. § 16 Abs. 6 und § 17 Abs. 5 werden gestrichen.

Begründung:

Die Übergangsvorschriften sind aufgrund der Anpassung der Besoldung und Be-

amtenversorgung zum 1. April 2011 (achte Anpassung) überholt.

3. In § 35 Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

4. In § 40 werden in Absatz 3 Satz 1 die Worte „in Verbindung mit § 16 Abs. 6“ sowie Absatz 4 gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

5. a) In § 41 Abs. 3 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder“ eingefügt.

b) § 41 Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung:

a) Redaktionelle Berichtigung; genau wie nach Absatz 1 wird ein erhöhtes Unfallruhegehalt nur gezahlt, wenn beim Eintritt in den Ruhestand – und nicht zum Unfallzeitpunkt – ein dienstunfallbedingter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 vom Hundert vorliegt.

b) Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

6. § 54 Abs. 5 wird gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff.2 gilt entsprechend.

7. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,28 €“ ersetzt durch die Angabe „2,35 Euro“

b) In Absatz 7 wird die Angabe „0,76 Euro“ durch die Angabe „0,78 Euro“ und die Angabe „0,57 Euro“ durch die Angabe „0,59 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Die vorgesehenen Beträge berücksichtigen die linearen Anpassungen der Bezüge zum 1. April 2011 und 1. Januar 2012.

8. § 59 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „1,52 €“ durch die Angabe „1,57 Euro“ und die Angabe „0,76 €“ durch die Angabe „0,78 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Die vorgesehenen Beträge berücksichtigen die linearen Anpassungen der Bezüge zum 1. April 2011 und 1. Januar 2012.

9. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1,82 Euro“ durch die Angabe „1,88 Euro“, die Angabe „1,37 Euro“ durch die Angabe „1,41 Euro“ und die Angabe „0,92 Euro“ durch die Angabe „0,95 Euro“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1,22 Euro“ durch die Angabe „1,26 Euro“ und die Angabe „0,82 Euro“ durch die Angabe „0,84 Euro“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „0,60 Euro“ durch die Angabe „0,62 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „0,76“ Euro durch die Angabe „0,78 Euro“ ersetzt.

Begründung:

Die vorgesehenen Beträge berücksichtigen die linearen Anpassungen der Bezüge zum 1. April 2011 und 1. Januar 2012.

10. § 61 Abs. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

11. In § 64 Abs. 2 Nr. 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

12. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird gestrichen

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Begründung:

- zu a) Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.
- zu b) Es handelt sich um eine Folgeänderung.

13. In § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 6“ gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

14. § 67 Abs. 9 wird gestrichen.

Begründung:

Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

15. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- b) In Absatz 9 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 1“ die Angabe „in Verbindung mit § 87“ eingefügt.

Begründung:

zu a) Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

zu b) Redaktionelle Klarstellung, dass die Übergangsregelung in § 87 Anwendung findet.

16. In § 78 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Weiteren“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung

17. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „66 Abs.1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 8“ durch die Angabe „66 mit Ausnahme des § 66 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Halbsatz „ , § 16 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden“ gestrichen.
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Abweichend von Nummer 1 gilt § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 für Witwen und Witwer einer verstorbenen Empfängerin oder eines verstorbenen Empfängers von Unfallruhegehalt nach § 40 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.“
- d) Die Angabe „4.“ und der dazu ausgewiesene Text werden gestrichen.
- e) Die bisherigen Ziff. 5. und 6. werden Ziff. 4. und 5.

Begründung:
Redaktionelle Berichtigungen

18. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

b) Nummer. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Bei einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] einen Dienstunfall erlitten hat und in dessen Folge dienstunfähig geworden und nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten diese Gesetzes] in den Ruhestand versetzt wurde, ist § 40 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.“

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst

„6. Für die Witwe eines am ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandenen Empfängers oder den Witwer einer am ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vorhandenen Empfängerin von Unfallruhegehalt nach § 40 gilt § 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „71,75“ die Zahl „75“ tritt.“

Begründung:
Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

19. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „75 %“ durch die Angabe „71,75 %“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird gestrichen.

Begründung:
Die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

20. In § 85 Satz 5 werden die Wörter „das Beamtenverhältnis berufen werden“ durch die Wörter „den Ruhestand eintreten“ ersetzt.

Begründung:
Redaktionelle Klarstellung, da die bisherige Formulierung ggf. die Fallkonstellation außer Acht lassen würde, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein reaktiviert wurde und nach dessen Inkrafttreten erneut in den Ruhestand eintritt.

21. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§§ 64 bis 69“ die Angabe „mit Ausnahme des § 66 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt sowie der letzte Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung:

In Buchst a) werden zur Klarstellung die erst für nach Inkrafttreten des Gesetzes eintretende Versorgungsfälle zu berücksichtigenden Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte von der Anwendung ausgenommen. Im Übrigen gilt die Begründung zu Ziff. 2 gilt entsprechend.

22. In § 88 Abs. 3 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 14 Abs. 3“ die Worte „BeamtVG-ÜFSH - “ eingefügt.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

V. Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes) wird wie folgt geändert:

In dem einleitenden Satz wird die Angabe „Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)“ durch die Angabe „Gesetz vom 23. März 2011 (GVOBl. Schl.- H. S. 116)“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den aktuellen Gesetzesstand.

VI. Artikel 5 (Änderung des Abgeordnetengesetzes) wird wie folgt geändert

1. In der Einleitung wird die Angabe „Gesetz vom 24. August 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 567“ ersetzt durch die Angabe „Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 787)“.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Gesetzesstand.

2. In Ziff.1 wird die Angabe § 16 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 5“ ersetzt“.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Gesetzesstand.

VII. Artikel 6 (Änderung des Landesministergesetzes) wird wie folgt geändert:

Nr. 5 wie folgt gefasst:

„§ 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Übergangsregelung aus Anlass der Übernahme des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten der zweiten auf den ... [einsetzen: Datum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 80 SHBeamVG eingetreten sind, gilt § 11 Abs. 3 in der bis zum 30. Juni 2003 geltenden Fassung. § 69 e Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - in der bis zum ... (*einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden; dies gilt nicht für das gemäß § 11 Abs. 5 nach zwei Jahren ermittelte Ruhegehalt und die in § 12 geregelte Unfallfürsorge.“ “

Begründung

Redaktionelle Änderungen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Umsetzung der Übergangsregelung unter Berücksichtigung der Bezügeanpassungen zum 1. April 2011 und 1. Januar 2012. Aufgrund der in den Jahren 2003 und 2004 für die Ministerbezüge dauerhaft nicht übernommenen drei Anpassungen gilt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch der 6. Anpassungsfaktor für die Herabsetzung des Höchstruhegehaltssatzes auf 71,75 % und der Höchstgrenze für die Anrechnung von Renten auf die Versorgung. Es verbleiben damit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch 2 Anpassungsschritte.

VIII. Artikel 20 wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2012 in Kraft.“

Begründung:

Die Verschiebung des in der Drs. 12/1267 vorgesehenen Inkrafttretens (1. Juli 2010) folgt dem Beratungsverlauf. Neben der Vermeidung der Problematik eines rückwirkenden Inkrafttretens dient dieses der Gewährleistung der notwendigen Sorgfalt der Beratung und der erforderlichen Maßnahmen für den sich anschließenden Gesetzesvollzug.

A) Änderungsvorschläge gem. Änderungsantrag in Umdruck 17/3186 (finanzielle Wirkungen)

Ziff. I	Inhalt des Änderungsvorschlags	Bewertung
1.	Streichung der Regelung über Stellenobergrenzen	Die Streichung führt zu keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen, da die Stellenpläne und Haushaltsbudgets den Rahmen begrenzen. Mittelbar könnte sich aber der Druck auf die Bereitstellung höherwertiger Stellen im Rahmen von Haushaltsverhandlungen erhöhen.
2.	Einbeziehung von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten in die Allg. Stellenzulage	Auf Basis der im Landeshaushalt ausgebrachten Stellen errechnet sich ein Betrag von ca. 45,5 T€ p.a.
3.	Streichung der Regelung über Leistungsprämien- und Zulagen	Im Landesbereich keine Auswirkung, da die Leistungsprämienverordnung nicht für den Landesdienst gilt. Im Kommunalbereich ergeben sich Einsparungen, sofern die Vergabe von Leistungsprämien weiterhin vorgesehen ist und durch die Streichung der Regelung zukünftig verhindert wird. Planungen der Kommunen zur Vergabe für Leistungsprämien ab 2012 liegen dazu nicht vor, so dass eine nähere Bezifferung nicht möglich ist. Auf Basis von Daten für 2009 und 2010 für die der Aufsicht des Innenministeriums unterstehenden Körperschaften kann derzeit eine geschätzte Größenordnung von etwa 300 T€ p.a. genannt werden.
	Maßgeblichkeit der Erschwerniszulagenverordnung des Bundes	Voraussichtlich nur begrenzte finanzielle Wirkungen, da die Wahrung des weitgehenden Gleichklangs mit dem Bund aber auch dem Länderbereich bei der in Landeskompetenz stehenden Fortentwicklung der Erschwerniszulagen ohnehin beachtet wird.
	Verringerung des Mindestzeitraums der Wahrnehmung der höherwertigen Tätigkeit für die Gewährung der Zulage nach § 61 SHBesG von 7 auf 6 Monate	Da die Zulage als Kannregelung ausgestaltet ist, hängen die Auswirkungen insbes. von der Ermessensübung der Behörden ab. Im Landesbereich wurden nach einer Umfrage Stand April 2011 lediglich 15 aktuelle Zahlfälle gemeldet. Der Mehraufwand beliefe sich bei Neufällen maximal auf jeweils einen Monatsbezug (bei 15 Fällen im Jahr damit ca. 5 - 10 T€).
	Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen für die „Verwendungszulage“ nach § 62	Die Änderung beinhaltet eine grundlegende Erweiterung des Norminhalts und hätte eine derzeit nicht abschätzbare Ausweitung der Anwendungsfälle zur Folge. War die Norm als Abweichung vom Grundsatz der Bezahlung aus dem

	<p>SHBesG Verringerung des anspruchsbegründenden Zeitraums der Mindestwahrnehmung für die Gewährung von 18 auf 6 Monate Wegfall der Voraussetzung der Erfüllung der haushalts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des höherwertigen Amtes.</p>	<p>übertragenen (statusrechtlichen Amt) im Landesbereich bislang kaum von Bedeutung, so käme die Regelung zukünftig immer dann zum Tragen, wenn (normativ oder nicht normativ) bewertete Ämter statusrechtlich nicht nach 6 Monaten im Wege der Beförderung, sei es aus Gründen der Nichterfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen oder bei haushaltsrechtlich fehlenden Planstellen, erreicht werden können. Der Wegfall der haushalts- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen entfaltet daher eine wesentliche Wirkung.</p> <p>Während die Nichterfüllung laufbahnrechtlicher Voraussetzungen im Einzelfall vorübergehende Mehrkosten bedingen kann, könnten sich aus dem systematischen Auseinanderfallen von bewerteten Ämtern und fehlenden Haushaltsstellen ggf. dauerhafte Mehrkosten ergeben, die bei gedeckelten Budgets wiederum zu verminderten Beförderungsmöglichkeiten führen müssten. Im Rahmen einer Ressortabfrage konnte zwar keine abschließend belastbare Abschätzung vorgenommen werden, gleichwohl können einzelne Aussagen bereits einen deutlichen Hinweis auf die Wirkung geben:</p> <p>Als ein ggf. wesentlich betroffener Bereich sei die Steuerverwaltung angeführt. Wie der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage zur Lage und Entwicklung der schleswig-holsteinischen Steuerverwaltung (Drs. 16/824) entnommen werden kann (vgl. S. 5), sind insgesamt 1.274 Beamtinnen und Beamte auf gegenüber ihrem statusrechtlichen Amt höherwertigen Dienstposten eingesetzt. Zur Begründung wird ausgeführt: „Die wesentliche Ursache für die Vielzahl höherwertig eingesetzter Beamtinnen und Beamten liegt in der Diskrepanz zwischen der Anzahl der Funktionen und den zur Verfügung stehenden Haushaltstellen in den entsprechenden BesGr.“ Die Situation hat sich bis heute nicht grundlegend verändert.</p> <p>Da die Stellendiskrepanz dauerhaft besteht, würde der Mehraufwand aus einer zukünftig ggf. zustehenden Zulage auch dauerhaft Mehrkosten verursachen. Auf Basis der o. a. Zahl ließe sich (bei durchschnittlichen Mehrkosten von 8 T€ p.a.) eine Größenordnung von etwa 10 Mio. € jährlichen Mehrkosten ableiten.</p> <p>Im Lehrerbereich wurde eine Zahl von 500 Lehrkräften angegeben, denen</p>
--	---	---

		<p>entweder im Rahmen der Erprobungszeit oder bereits auf Dauer (also nicht kommissarisch) Aufgaben einer höherwertigen Amtes (stellvertretende Schulleitung, Koordinator oder Koordinatorin u.ä.) übertragen wurden und die noch keine dem Amt entsprechende Besoldung erhalten, da die haushaltsrechtlichen und/oder laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Auch wenn im Einzelfall die Gewährung der Zulage nur einen vorübergehenden Mehraufwand (bis zur Beförderung) entfaltet, muss in der Gesamtbetrachtung davon ausgegangen werden, dass ein ständiger Bestand von Beamtinnen und Beamten gegeben ist, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllen. Ausgehend von der o.a. Zahl ergäbe sich damit eine Mehrbelastung von ca. 3 Mio. € p.a.</p> <p>Für den Bereich des Justizvollzugs und Gerichte wurde die denkbare Fallzahl auf etwa insgesamt 15 beziffert.</p> <p>Auch wenn in einigen Verwaltungszweigen die Änderungen zu keinen nennenswerten Veränderungen führen, so zeigen die vorstehenden Beispiele bereits deutlich die finanziellen Wirkungen auf. Hinzu kommt dass durch ein gesteigertes Prozessrisiko in Streitfällen ggf. erhöhter Verwaltungsaufwand erzeugt werden könnte.</p>
	<p>Streichung Amtsbezeichnung „Kriminalmeisterin oder Kriminalmeister“</p>	<p>Keine finanziellen Auswirkungen</p>
<p>Ziff. II (BeamtVG SH)</p>	<p>Wiedereinführung der Ausgleichszahlung für vorgezogenen Ruhestand für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehren</p>	<p>Die Regelung betrifft nur den Kommunalbereich. Die finanziellen Wirkungen werden durch das Abgangsverhalten und der Altersschichtung bestimmt. Ausgehend von der Gesamtzahl von etwa 750 Beamtinnen und Beamten und einem unterstellten gleichverteilten Abgangsverhalten von ca. 25 Abgangsfällen p.a. ergäben sich Mehrkosten für den Kommunalbereich von ca. 102 T€ p.a.</p> <p>Die Regelung würde zu deutlich erhöhtem Verwaltungsaufwand für die Bezügestellen (insbes. Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein) führen, da zukünftig auch bei „nicht berechtigtem Interesse“ eine Auskunft erteilt werden</p>

		<p>müsste und eine Steigerung der Antragsfälle zu verzeichnen wäre. Nach Auskunft des FVA wäre eine erhebliche Stellenzahlerhöhung erforderlich. Einer genauen Abschätzung sind allerdings Grenzen gesetzt, da dieses letztlich von dem Antragsverhalten der Beamtinnen und Beamten abhängen würde. Zu berücksichtigen ist, dass die Regelung nach dem Änderungsvorschlag insoweit auch keine quantitativ oder qualitativ eingrenzenden Merkmale beinhaltet (Häufigkeit der Anträge, Stichtagsbezogenheit etc.). Eine kursorische Prüfung des FVA ergab, das sich bei einer unterstellten Antragstellung durch jeden im aktiven Dienst stehenden Landesbediensteten (ca. 40.000) im Jahr rechnerisch ein Stundenvolumen ergäbe, dass ca. 100 Stellen mit korrespondierenden Personalkosten von ca. 4,5 Mio. € (bezogen auf Jahreswert Personalkostentabelle für A 8) entspräche. Auch wenn sich dieses (worst case) Szenario in der Realität so nicht stellen dürfte, ergibt sich in jedem Fall die Notwendigkeit einer deutlichen Personalaufstockung mit entsprechendem finanziellen Mehraufwand.</p>
--	--	---

B Änderung des Sonderzahlungsgesetzes:

Die finanziellen Auswirkungen bei einer Änderung des Sonderzahlungsgesetzes hinsichtlich der Stichtagsregelung bei Elternzeiten sind nicht zu beziffern, da die Dauer und Inanspruchnahme der Elternzeit stark variieren und nicht pauschalisiert werden können. Viele Beamtinnen und Beamte haben bislang ihre Elternzeit so ausgerichtet, dass die Stichtagsregelung bei Ihnen nicht greift und sie einen – wenn auch verminderten – Anspruch auf Sonderzahlung im Dezember haben. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass Mehrkosten für den Landeshaushalt durch eine solche Änderung entstehen, da Einzelfälle immer betroffen sein werden.